

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 14.

München, den 29. März 1876.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. März 1876, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, dann des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, endlich des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, dann des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, endlich des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr.

Staatsministerien der Justiz, Staatsministerium des Innern,
dann

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, dann des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, endlich des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichsgesetzblatt Seite 4—14) wurden vom Reichskanzleramte unter dem 29. Februar l. Js. drei im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 117—123 veröffentlichte Instruktionen erlassen, nämlich:

- 1) Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine,